

Sitzungsvorlage Nr. 2492/2021

Federführendes Amt:	Bauamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
Entscheidung	Ausschuss für Bauen, Verkehr und Umwelt	18.01.2022	öffentlich

**Zulassung von Stellplätzen außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche -
Grundsatzbeschluss**

Beschlussvorschlag

Die Gemeinde erteilt das Einvernehmen für die Errichtung von Stellplätzen außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche grundsätzlich unter der Voraussetzung, dass die Errichtung mit einem wasserdurchlässigen Belag (Rasensteine, Rasenpflaster, Drainpflaster oder ähnliches) erfolgt.

Sachverhalt

Bei der geplanten Errichtung von offenen Stellplätzen ist das Einvernehmen der Gemeinde erforderlich, sofern nicht

1. der entsprechende Bebauungsplan Festsetzungen enthält, die eine Errichtung von Stellplätzen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulassen
2. eine Zulassung der Stellplätze nach § 23 Abs. 5 BauNVO möglich ist. Danach können Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen werden, wenn im Bebauungsplan nichts anderes festgesetzt ist.

In der Sitzung des Ausschusses für Bauen, Verkehr und Umwelt am 14.12.2021 wurde aus aktuellem Anlass aus der Mitte des Gremiums darum gebeten, bei der Errichtung von Stellplät-

zen in unüberbaubarer Grundstücksfläche, generell einen wasserdurchlässigen Belag zu fordern.

Stellungnahme der Verwaltung

Bei der Beschlussfassung über die Zulassung von Garagen und Carports in unüberbaubarer erteilt die Gemeinde das Einvernehmen grundsätzlich mit der Forderung, dass das Flachdach der Garage/des Carports zu begrünen ist.

Sofern das Einvernehmen der Gemeinde erforderlich ist und Stellplätze in unüberbaubarer Grundstücksfläche nicht nach den unter Ziffer 1 und 2 genannten Voraussetzungen zugelassen werden können, empfiehlt die Verwaltung zum Schutz und Pflege von Boden, Natur und Landschaft analog zur Vorgehensweise zu Garagen/Carports folgenden Grundsatzbeschluss zu fassen:

Das Einvernehmen der Gemeinde für die Errichtung von offenen Stellplätzen außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche wird grundsätzlich mit der Forderung erteilt, dass die Stellplätze mit einem wasserdurchlässigen Belag (Rasensteine, Rasenpflaster, Drainpflaster oder ähnliches) errichtet werden.